

Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den
Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14.09.2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen der Stadt Werther (Westf.) wird in der Zeit vom **25.08.2025 bis 29.08.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag (25.08.2025)	von 08.15 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag (26.08.2025)	von 07.15 Uhr – 16.30 Uhr
Mittwoch (27.08.2025)	von 08.15 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag (28.08.2025)	von 08.15 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag (29.08.2025)	von 08.15 Uhr – 13.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Werther (Westf.), Mühlenstraße 2, 33824 Werther (Westf.), Zimmer 0.06 (Einwohnerservice) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in Verbindung mit § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die Bedienung des Gerätes erfolgt durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Stadt Werther (Westf.).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 29. August 2025 bis 13.00 Uhr, bei der Stadt Werther (Westf.), Mühlenstraße 2, Zimmer 0.06 (Einwohnerservice) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen. Auf der Wahlbenachrichtigung ist kenntlich gemacht, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahl.

In der Wahlbenachrichtigung sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Wahlräume sind barrierearm zugänglich.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Wahlen durch Stimmabgabe in seinem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen
 - in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen,
 - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt haben,
 - b. wenn sie aus einem nicht von ihr zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c. ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Für die Kommunalwahl werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **12.09.2025, 15:00 Uhr**, beantragt werden. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Wahlberechtigte Personen, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter a. bis c. genannten Gründen den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr beantragen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

Im Falle einer Stichwahl (28.09.2025) können Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 26.09.2025, 15:00 Uhr, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

6. Mit dem gemeinsamen Wahlschein für die Gemeinde- und Kreiswahlen erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrats
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat.
- Einen für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen Wahlbrief mit Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

(Guido Neugebauer)